



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER



STELLUNGNAHME VON AHO – BAK – BIngK zum Regierungsentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung zur Regelung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung)

Der Verordnungsentwurf beruht auf der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG). Die zeitnahe Anpassung ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.7.2019 notwendig geworden.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum Regierungsentwurf des ArchLGÄndG und zum Referentenentwurf der HOAI-Änderungsverordnung, auf die wir auch im Übrigen verweisen, ausgeführt, befürworten wir insbesondere das vorgesehene Modell, die derzeitigen Honorartafeln zukünftig als Honorarorientierung auszugestalten. Auch im Übrigen halten wir den Entwurf für eine im Grundsatz geeignete Grundlage für die durch das EuGH-Urteil notwendig gewordene Anpassung der HOAI. Auf der anderen Seite sehen wir – trotz im Vergleich zum Referentenentwurf einiger begrüßenswerter Modifikationen – nach wie vor erheblichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere kommt im Entwurf weiterhin zu wenig deutlich zum Ausdruck, dass die Regelungen der HOAI zur Berechnung des Honorars unter Anwendung der beibehaltenen Honorartafeln zu Ergebnissen führen, die der Verordnungsgeber als **angemessen** ansieht. Leider zeigt der Regierungsentwurf hier aus unserer Sicht keine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf auf. Unsere weiteren Anmerkungen beschränken sich auf vier zentrale Punkte, die aus unserer Sicht besonders relevant sind.

I. Orientierung für eine angemessene Honorierung

Der Verordnungstext der HOAI sollte deutlich zum Ausdruck bringen, dass ein auf Grundlage der HOAI-Regelungen und unter Anwendung der Orientierungswerte ermitteltes Honorar **angemessen** ist. Bislang findet sich eine solche Aussage lediglich in der Begründung zum neuen § 2a. Auch der Bundesrat hält eine ausdrückliche Angemessenheitsregelung für zielführend und bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in der künftigen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer HOAI ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass die Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren sich im Rahmen des Angemessenen bewegen müssen (BR-Drs. 445/20 Beschluss). Die Koalitionsparteien werden einen Änderungsantrag zum ArchLGÄndG einbringen, der die Begrifflichkeit der Angemessenheit in das Gesetz integriert. In gleicher Weise sollte auch bei der HOAI selbst verfahren werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 2)

Weder EU-Kommission noch der EuGH haben die HOAI als Regelungsordnung angegriffen oder die generelle Regelungsberechtigung in Frage gestellt. Vielmehr finden sich selbst zur Verbindlichkeit der

Mindestsätze viele positive Hinweise in der Entscheidung des EuGH (Qualität, Verbraucherschutz, Bausicherheit, Erhalt der Baukultur, ökologisches Bauen), die sich auf die ganze HOAI erstrecken.

Deshalb sollte die Regelungsnotwendigkeit im Rahmen einer Verordnung und deren Zielsetzung beschrieben werden. Gerade im Hinblick auf den Leistungsumfang und das sich daraus ergebende hohe Haftungsrisiko bei Architekten- und Ingenieurleistungen, das vom Gesetzgeber selbst aufgegriffen wurde (vgl. BT-Drs. 18/8486, S. 70), ist es notwendig, die HOAI als verlässliche Honorarorientierung darzustellen. Wir schlagen daher vor, § 1 Satz 2 HOAI-E wie folgt zu formulieren:

„Die Regelungen dieser Verordnung dienen der Honorarermittlung, die den Leistungspflichten und der Haftungsverantwortung aufgrund der Architekten- und Ingenieurleistungen angemessen ist.“

Zu begrüßen wäre es, wenn sich zusätzlich hierzu im Begründungstext ein Appell des Verordnungsgebers finden würde, dass das vereinbarte Gesamthonorar insgesamt angemessen sein sollte.

Zu Nr. 2 (§ 2a Abs. 1 u. 2)

Um dem Gesichtspunkt der Honorartafeln als deutliche Orientierung für angemessene Honorare im Einzelfall stärker Rechnung zu tragen, sollte analog zum Vorschlag in § 1 Abs. 1 Satz 3 ArchLG § 2a Abs. 1 Satz 1 HOAI-E wie folgt gefasst werden:

„Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte für eine angemessene Honorarhöhe im Einzelfall aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind.“

Zu Nr. 5 (§ 6 Abs. 1)

Ferner sollte das in der Amtlichen Begründung in Teil A VI Nr. 4 erklärte Ziel der *„wichtigen Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall“* im Wortlaut des § 6 Abs. 1 HOAI-E, der die Grundlagen des Honorars beschreibt, zum Ausdruck kommen. Wir bitten daher um Ergänzung von § 6 Abs. 1 um folgenden Satz 2:

„Das nach Satz 1 ermittelte Honorar stellt eine Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe dar.“

II. Keine Änderung der Definition „Grundleistungen“ erforderlich

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird eine Neuformulierung des Begriffs Grundleistungen eingeführt, obwohl keine Änderung der Rechtslage angestrebt wird und auch die Grundleistungen und Leistungsbilder nicht geändert wurden. Auch vor dem Hintergrund der Umsetzung eines EuGH-Urteils besteht keine Notwendigkeit, die Definition der Grundleistungen zu ändern. Dies könnte sogar zu Fehlinterpretationen und zusätzlicher Verwirrung in der Praxis führen und wäre der rechtssicheren Anwendung der HOAI abträglich. Wir bitten daher sehr dringend darum, § 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI-E ersatzlos zu streichen und Satz 1 entsprechend der bisherigen Formulierung wie folgt zu fassen:

„Grundleistungen sind Leistungen, die im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst sind.“

III. Bisherigen Mindestsatz durch den Begriff „unterer Honorarsatz“ ersetzen

Zu Nr. 2 (§ 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) und Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)

In Folge der Entscheidung des EuGH sollen die Begriffe Mindest- und Höchstsatz angepasst werden. Zur Beschreibung der Honorarspannen für jeden Leistungsbereich wurden die Begriffe Basis-honorarsatz und oberer Honorarsatz gewählt, § 2a Abs. 1 Satz 2 HOAI-E. § 2a Abs. 2 HOAI-E erläutert, dass der Basishonorarsatz der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz ist.

Die Bezeichnung des unteren Honorarsatzes als „Basishonorarsatz“ ist jedoch zumindest missverständlich, weil der Fokus der Vertragsparteien auf diesen Honorarsatz gelenkt und damit eine bereits ausreichende und akzeptable Honorierung suggeriert wird. Dies war aber mit dem bisherigen Mindestsatz nicht gemeint. Vielmehr sollte der Mindestsatz eine Mindesthonorierung darstellen, um Preisdumping nach unten zu verhindern. Auch wenn nach der angepassten HOAI eine Honorarvereinbarung unterhalb der bisherigen Mindestsätze zulässig sein wird, ist es nicht Aufgabe des Ordnungsgebers, hierzu geradezu aufzufordern. Dieser Eindruck drängt sich aber durch die Einführung des Begriffs „Basishonorarsatz“ auf, zumal in der Begründung hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass von dieser Grundlage aus Zu-, aber eben auch Abschläge vorgenommen werden können. Der untere Honorarsatz kann und sollte aber gerade nicht die Ausgangsbasis für Zu- oder Abschläge sein, sondern die – wenn auch unverbindliche – untere Grenze für ein angemessenes Honorar darstellen.

Daher bitten wir dringend darum, anstelle des Begriffs Basishonorarsatz nur den Begriff unterer Honorarsatz als Pendant zum Begriff oberer Honorarsatz zu verwenden, um damit wertneutral eine Honorarspanne zwischen unterem und oberem Honorarsatz zu verdeutlichen, an der sich die Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls orientieren können. In diesem Fall entfielen auch die Definition des Begriffs Basishonorarsatz, da der Begriff unterer Honorarsatz selbst erklärend ist.

Insofern bitten wir dringend darum, den Begriff „Basishonorarsatz“ durch „unterer Honorarsatz“ zu ersetzen, Absatz 2 ersatzlos zu streichen und § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 HOAI-E entsprechend anzupassen.

IV. Novellierung und Evaluierung der HOAI dringend notwendig

Die Anpassung der HOAI an das EuGH-Urteil kann nur ein erster Schritt sein. Etliche berechtigte und bereits seit Jahren bestehende Anliegen, die ohne weiteres auch bereits jetzt umgesetzt werden könnten, müssen baldmöglichst angegangen werden. Hierzu gehören insbesondere die überfällige Dynamisierung der statischen Honorartafeln, die Korrektur der Honorartafel zum landschaftspflegerischen Begleitplan und der Vermessungsleistungen sowie die Einordnung der örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als Grundleistung. Zudem ist eine Aktualisierung der Leistungsbilder insbesondere im Hinblick auf zunehmend digitale Planungen (BIM) ebenso erforderlich wie eine Überprüfung der derzeitigen, seit 2013 unveränderten Tafelwerte. Auch öffentliche Auftraggeber haben diesen Änderungsbedarf festgestellt und eine entsprechende Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Spätestens für die nächste Legislaturperiode sollte daher eine umfassende Novellierung der HOAI vorgesehen werden.

Der Bundesrat hat bereits in dem Beschluss vom 7.6.2013 (BR-Drs. 334/13 Beschluss) neben weiteren Punkten insbesondere eine Evaluierung der HOAI angemahnt, die bis heute nicht umgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass der Regierungsentwurf ausdrücklich keine Evaluierung vorsieht. Eine solche ist bereits im Hinblick auf den grundlegenden Paradigmenwechsel von verbindlichen Honorarsätzen hin zu Honorarorientierungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Planungspraxis unerlässlich und sollte als Maßgabe für die nächste Bundesregierung im Wortlaut festgehalten werden.